

A 14 - K-777/2002-23

Graz, am 18.10.2006

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Dok: 3.0 Baulandzon 3. Änd. GR Ber Beschl
DI Redik/DI Rogl

DECKPLAN 1 (BAULANDZONIERUNG)
3. ÄNDERUNG 2005 -

ERGÄNZUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:

Berichterstatter

Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
in der Fassung LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG

Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 1. Dez. 2005 beschlossen, den Entwurf des Deckplanes 1 – Baulandzonierung - 3. Änderung 2005, in der Zeit vom 15. Dez. 2005 bis 13. Feb. 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und in der Sitzung am 27. April 2006 den Beschluss über den Deckplan 1 – Baulandzonierung - 3. Änderung 2005 und sowie über die Einwendungserledigung gefasst.

Die 3. Änderung 2005 zum Deckplan 1 (Baulandzonierung) betrifft:

- 1) Hochhäuser
- 2) das Areal der Grazer Messe
- 3) den Bereich Eggenbergergürtel - Lazarettgürtel – Kärntnerstraße
- 4) den Bereich Humboldtstraße – Mozartgasse – Rosenberggürtel

Der Deckplan 1 – Baulandzonierung - 3. Änderung 2005 wurde am 17. Mai 2006 dem Amt der Stmk. Landesregierung, der Fachabteilung 13 B gem. § 29 Abs 7 Stmk. ROG zur Genehmigung vorgelegt.

Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren wurde von der FA 13B die „**plangrafische Darstellung der Hochhausstandorte**“ und eine entsprechende **Begründung im Erläuterungsbericht** als Voraussetzung für die Genehmigung geltend gemacht und im Amtsvermerk vom 2.10.2006 schriftlich mitgeteilt.

Aufgrund dieses Amtsvermerkes werden zu Punkt 1 – „Hochhausstandorte“ **folgende Ergänzungen / Änderungen** gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2006 vorgenommen:

- **In § 1 der Verordnung entfällt der zweite Satz („Eine plangrafische Darstellung der möglichen Standorte erfolgt nicht.“).**
- **Eine grafische Darstellung der Hochhausstandorte erfolgt in der Planbeilage.**
- **Im Erläuterungsbericht sind die Kriterien für Hochhausstandorte gemäß dem „Räumlichen Leitbild“ dargelegt.**

Diese Änderung / Ergänzung gegenüber dem aufgelegten Entwurf zum Deckplan 1 – Baulandzonierung - 3. Änderung 2005 sowie gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2006 trägt einer vom Land Steiermark im Genehmigungsverfahren eingebrachten Forderung Rechnung und besitzt keine Rückwirkungen auf Dritte. Eine Anhörung gem. § 29 Abs 6 Stmk. ROG ist daher nicht erforderlich.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen Deckplanes 1 (Baulandzonierung) – 3. Änderung 2005 zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

- 1) den Entfall des zweiten Satzes in §1 des Verordnungstextes,
- 2) die plangrafische Darstellung der Hochhausstandorte, sowie
- 3) die Ergänzung des Erläuterungsberichtes.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am
.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: